

Zeitschrift für Anwalts- und Gerichtspraxis

Das neue Ehe- und Geburtsnamensrecht

Prof. Dr. Gerhard Ring, Bernau bei Berlin*

Das Artikelgesetz Nr. 185 zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts vom 11. Juni 2024¹ ist nach seinem Art. 6 am 1. Mai 2025 in Kraft getreten. Die Reform zielt auf eine Liberalisierung des Namensrechts und dessen Anpassung an die Lebenswirklichkeit der Gegenwart und die veränderten Bedürfnisse von Familien.²

1. Überblick

Die Ehegatten können gleichberechtigt beide ihren bisherigen Familiennamen zum Ehenamen bestimmen (Wahlmöglichkeit eines Familiendoppelnamens, der kraft Gesetzes auch zum Geburtsnamen gemeinsamer Kinder wird) und müssen sich nicht mehr für „einen“ Namen entscheiden.

Eltern, die keinen Ehenamen führen, können ihren Kindern einen aus den Familiennamen beider Elternteile zusammengesetzten Doppelgeburtsnamen erteilen und damit die Zugehörigkeit des Kindes zu beiden Elternteilen auch nach außen dokumentieren.³

Kinder geschiedener Eltern und verwitweter Elternteile können der Namensänderung eines Elternteils folgen, um eine Namensungleichheit zu beseitigen, die zwischen dem Kind und demjenigen Elternteil entstehen kann, der das Kind ausschließlich oder überwiegend betreut und in dessen Haushalt es lebt.⁴

Die Möglichkeit einer Rückbenennung nach Einbenennung schafft die Möglichkeit, dass Kinder, die ursprünglich namensrechtlich im Wege der Einbenennung in die Stieffamilie integriert worden sind, nicht über das Bestehen der Stieffamilie oder das tatsächliche Zusammenleben mit der Stieffamilie hinaus an den Einbenennungsnamen gebunden sind. Die Rückbenennung steht nicht nur minderjährigen Kindern offen, sondern ist auch noch nach Eintritt der Volljährigkeit möglich.⁵

Die Namenstraditionen nationaler Minderheiten und anderer Bevölkerungsgruppen werden berücksichtigt in Bezug auf geschlechtsangepasste Familiennamen⁶ (vor allem auch im Interesse der sorbischen Volksgruppe), die Bildung von Patronymen und Matronymen (d.h. eines vom Vornamen eines Elternteils abgeleiteten Geburtsnamens in der Tradition der friesischen Volksgruppe) bzw. eines Mittelnamens (d.h. die Möglichkeit, einen Familiennamen als ersten Namen eines Familiendoppelnamens ohne Bindestrich zu führen als Tradition der dänischen Volksgruppe).⁷

Volljährigen wird eine Namensänderungsmöglichkeit eingeräumt. Sie können einen mehrgliedrigen Geburtsnamen kürzen bzw. statt des erhaltenen Namens des einen Elternteils den Namen des anderen führen oder einen Doppelnamen aus beiden elterlichen Namen bestimmen.⁸

Schließlich wird im Rahmen der Erwachsenenadoption die Möglichkeit eröffnet, dass eine als Volljähriger angenommene Person ihren bisherigen Namen beibehalten und einen Doppelnamen aus diesem und dem Namen der annehmenden Person bilden kann.⁹

2. Ehenamensbestimmung

Die Möglichkeiten der Ehenamensbestimmung werden um Doppelnamen für beide Ehegatten und um geschlechtsangepasste Formen des Ehenamens erweitert.¹⁰

a. Echter Ehegattendoppelname

Die Ehegatten „können“ nach § 1355 Abs. 1 Satz 1 BGB unter Abstandsnahme vom bisherigen Gebot („sollen“)¹¹ einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen.¹² Dabei führen die Ehegatten gemäß § 1355 Abs. 1 Satz 2 BGB den von ihnen bestimmten Ehenamen. Sofern sie keinen Ehenamen bestimmen, führen sie nach § 1355 Abs. 1 Satz 3

* Der Autor lehrte bis 2023 Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht an der TU Bergakademie Freiberg und ist Mitherausgeber der NJ.

1 BGBI. I vom 14. Juni 224 Nr. 185. Dazu auch *Acikalin/Steiner*, Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrecht, NotBZ 2025, 121; *Dutta*, Die neue beschränkte Namensmündigkeit, FamRZ 2025, 77; *Esb Barth*, Grundzüge des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts, FamRB 2025, 208; *Kienemund*, Das Gesetz zur Änderung des Namensrechts, NJW 2025, 1113; *Plitzko*, Die Reform des Ehe- und Geburtsnamensrechts sowie des Internationalen Namensrechts, NZ-Fam 2025, 473; *Schmitz*, Schrotschussprinzip im Namensrecht, FamRZ 2024, 1329.

2 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 1.

3 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 24.

4 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 24.

5 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 24.

6 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 24 f.

7 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 25.

8 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 25.

9 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 25.

10 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 40.

11 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 41.

12 Womit keine Vor- oder Mittelnamen gewählt werden können: RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 41.

BGB ihre zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung fort.

aa. Wahlmöglichkeiten

Zum Ehenamen können die Ehegatten nach § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB in Erweiterung der Wahlmöglichkeiten um die neue Nr. 3 (Ehedoppelnamen)¹³ durch Erklärung gegenüber dem Standesamt

- den Geburtsnamen eines Ehegatten i. S. von § 1355 Abs. 5 BGB, mithin den Familiennamen, der in der Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung eingetragen ist, bestimmen (Nr. 1) oder alternativ
- den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen eines Ehegatten (Nr. 2) bzw.
- (als neu eröffnete Wahlmöglichkeit) einen aus den Namen nach den Nrn. 1 oder 2 beider Ehegatten gebildeten Doppelnamen bestimmen (Nr. 3). So „kann die Verbundenheit der Ehegatten (gemeinsamer Familienname) mit der Gleichberechtigung beider Ehegatten (kein Ehegatte muss mehr auf seinen Namen verzichten) in Einklang gebracht werden“.¹⁴

Im Fall der Wahl eines Doppelnamens nach Nr. 3 werden die für den Doppelnamen herangezogenen Namen gemäß § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB durch einen Bindestrich verbunden (Doppelname mit Bindestrich, z. B. „Müller-Lüdenschaid“), es sei denn, die Ehegatten bestimmen mit der Erklärung, dass die Namen nicht durch einen Bindestrich verbunden werden (Doppelname ohne Bindestrich, z. B. „Müller Lüdenschaid“). Eine übergangslose Aneinanderreihung der einzelnen Namen („Müllerlüdenschaid“) ist ebenso wie eine Verschmelzung (sog. *Meshing*) nicht gestattet.¹⁵

Die Bestimmung des Ehenamens soll nach § 1355 Abs. 4 Satz 1 BGB bei der Eheschließung erfolgen – wird die Erklärung später abgegeben, so muss sie gemäß § 1355 Abs. 4 Satz 2 BGB öffentlich beglaubigt werden (§ 129 BGB).¹⁶

„Die Bestimmung eines Ehenamens ist – während bestehender Ehe – unwiderruflich, bestehende Wahlmöglichkeiten können nur einmal ausgeübt werden. Daneben garantiert die öffentliche Beglaubigung eine verbindliche Zuordnung namensrechtlicher Erklärungen und ermöglicht so dem Rechtsverkehr, Namensänderungen zuverlässig nachzuvollziehen“.¹⁷

Beispiel:

Fritz Schmidt heiratet Anna Müller (Geburtsname: Maier)

Mögliche Namenskombinationen:

„Schmidt-Müller“, „Müller-Schmidt“, „Schmidt-Maier“, „Maier-Schmidt“, „Schmidt Müller“, „Müller Schmidt“, „Schmidt Maier“, „Maier Schmidt“

Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften können auch weiterhin keinen gemeinsamen Doppelfamiliennamen führen. Sie können jedoch für ihre gemeinsamen Kinder einen aus ihrer beider Familiennamen zusammengesetzten Geburtsdoppelnamen wählen.

Beispiel:

Fritz Schmidt und Anne Müller führen eine nichteheliche Lebensgemeinschaft – ihr gemeinsamer Sohn Lukas führt bei gemeinsamer Sorge als **Geburtsfamilienname** (§ 1617 BGB):

(wie bisher) „Lukas Schmidt“ oder „Lukas Müller“ bzw. (neu: Geburtsdoppelnamen) „Lukas Schmidt-Müller“, „Lukas Schmidt Müller“, „Lukas Müller-Schmidt“ oder „Lukas Müller Schmidt“

bb. Ehename, der aus mehreren Namen besteht

Besteht der Name, der nach § 1355 Abs. 3 BGB allein oder als einer der Namen eines Doppelnamens zum Ehenamen

bestimmt werden soll, bereits aus mehreren Namen (Doppel- oder Mehrfachnamen oder für bestehende Ehenamen mit einem Begleitnamen eines Ehegatten), so gelten zusätzliche Voraussetzungen:

- im Fall des § 1355 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB (Wahl des Geburtsnamens bzw. des Familiennamens eines Ehegatten) können anstelle des gesamten Namens auch nur einer oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zum Ehenamen bestimmt werden (Nr. 1 – Verkürzung bestehender Doppel- oder Mehrfachnamen, womit umgekehrt eine Neubildung von Mehrfachnamen nicht ermöglicht wird),¹⁸
- im Fall des § 1355 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB (Wahl eines Doppelnamens) darf nur einer der Namen, aus denen der Name (bereits bestehender Doppel- oder Mehrfach- bzw. Begleitname) besteht, für die Bildung des Doppelnamens herangezogen werden (Nr. 2 – Ausschluss der Neubildung von Mehrfachnamen¹⁹ und Namensketten²⁰).

Nr. 1 bzw. Nr. 2 schließen es aber nicht aus, „den vollständigen Namen eines Ehegatten zum Ehenamen zu bestimmen, auch wenn es sich dabei um einen Mehrfachnamen handelt“.²¹

Beispiel:

Maria Müller-Lüdenschaid heiratet Tim Schmidt – mögliche Ehenamen: „Müller-Schmidt“, „Müller Schmidt“, „Schmidt-Müller“, „Schmidt Müller“, „Lüdenschaid-Schmidt“, „Lüdenschaid Schmidt“, „Müller-Lüdenschaid“, „Müller Lüdenschaid“, „Müller“, „Lüdenschaid“ oder „Schmidt“

cc. Tod eines Ehegatten oder Scheidung

Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält nach § 1355 Abs. 5 Satz 1 BGB den Ehenamen. Er kann jedoch gemäß § 1355 Abs. 5 Satz 2 BGB durch öffentlich beglaubigte Erklärung (§ 129 BGB) gegenüber dem Standesamt seinen Geburtsnamen (§ 1355 Abs. 6 BGB) wieder annehmen (Nr. 1), den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat (Nr. 2), oder dem Ehenamen einen Begleitnamen (§ 1355 a BGB) voranstellen oder anfügen, wobei dann § 1355 a BGB (Möglichkeit eines Widerrufs dieser Erklärung) entsprechend gilt.

dd. Begleitname

Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann nach § 1355 a Abs. 1 Satz 1 BGB durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Ehenamen einen Begleitnamen voranstellen oder anfügen (Option). Begleitname kann gemäß § 1355 a Abs. 1 Satz 2 BGB der Geburtsname dieses Ehegatten (Nr. 1) oder der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Familienname dieses Ehegatten sein (Nr. 2). Besteht der Name, der Begleitname werden soll, aus mehreren Namen, kann nach § 1355 a Abs. 1 Satz 3 BGB

13 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 41.

14 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 41 – ohne dass neue Mehrfachnamen (aus drei oder mehr einzelnen Namen zusammengesetzt) gebildet werden dürfen.

15 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 41.

16 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 43: Schutz des Rechtsverkehrs und des Namens als zentrales Identifikationsmerkmal.

17 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 43.

18 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 42.

19 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 42.

20 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 43.

21 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 43.

zwecks Vermeidung von Namensketten²² nur einer dieser Namen Begleitname sein. Mit der Erklärung, einen Begleitnamen führen zu wollen, kann der Ehegatte gemäß § 1355 a Abs. 1 Satz 4 BGB auch bestimmen, dass der Ehe name und der Begleitname durch einen Bindestrich verbunden werden. Die Wahl eines Begleitnamens kommt nach § 1355 a Abs. 2 BGB²³ nicht in Betracht, wenn der Ehe name aus mehreren Namen besteht.

Wird die Erklärung zum Begleitnamen nach § 1355 a Abs. 1 Satz 1 BGB nicht bei der Eheschließung abgegeben, so muss sie gemäß § 1355 a Abs. 3 BGB öffentlich beglaubigt werden (§ 129 BGB).

Die Erklärung zum Begleitnamen kann gegenüber dem Standesamt gemäß § 1355 a Abs. 4 Satz 1 BGB auch widerrufen werden. Der Widerruf muss nach § 1355 a Abs. 4 Satz 2 BGB öffentlich beglaubigt werden (§ 129 BGB). Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung gemäß § 1355 a Abs. 4 Satz 2 BGB ausgeschlossen.

b. Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen

„Zur Förderung der integrativen und identifikationsstiftenden Wirkung des Namens wird in § 1355 b BGB erstmals die Möglichkeit der Wahl einer geschlechtsangepassten Form des Ehenamens eingeführt, etwa durch Anhängen einer spezifischen Endung oder der Bildung einer femininen Wortform (Femininmovierung). Damit wird dem Bedürfnis von Personen aus Kulturkreisen Rechnung getragen, in denen Familiennamen nach dem Geschlecht abgewandelt werden und die diesen Teil ihres kulturellen Erbes fortführen wollen.“²⁴

Jeder Ehegatte kann nach § 1355 b Abs. 1 BGB durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass er den Ehenamen in einer seinem Geschlecht angepassten Form führt (wobei der Geschlechtseintrag im Zeitpunkt der Erklärung maßgeblich ist), wenn

- die Form der sorbischen Tradition entspricht und der Ehegatte dem sorbischen Volk angehört (Nr. 1),
- die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Herkunft des Ehegatten entspricht (Nr. 2) oder
- die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Name traditionell aus dem dortigen Sprachraum stammt (Nr. 3).

„Der Familienname des betreffenden Ehegatten wird in der von ihm bestimmten geschlechtsangepassten Form in die Personenstandsregister eingetragen. Ehe name bleibt der von beiden Ehegatten bestimmte gemeinsame Familienname.“²⁵

Wird eine Erklärung nicht bei der Eheschließung abgegeben, so muss sie nach § 1355 b Abs. 2 BGB öffentlich beglaubigt werden (§ 129 BGB).

Die Erklärung kann nach § 1355 b Abs. 3 BGB gegenüber dem Standesamt auch widerrufen werden. Der Widerruf muss öffentlich beglaubigt werden (§ 129 BGB). Im Fall des Widerrufs ist allerdings eine erneute Erklärung nach § 1355 b Abs. 1 BGB nicht mehr zulässig.

3. Das Geburtsnamensrecht von Kindern

a. Der Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge

Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie nach § 1617

Abs. 1 Satz 1 BGB durch Erklärung gegenüber dem Standesamt einen der folgenden Namen zum Geburtsnamen des Kindes (erweiterte Wahlmöglichkeiten):²⁶

- (Wie bisher) den Familiennamen, den (nur) ein Elternteil zur Zeit der Erklärung führt (Nr. 1), oder
- (neu) einen aus den (Familien-) Namen (Nr. 1) beider Elternteile gebildeten Doppelnamen (Nr. 2, womit die Eltern, „auch wenn sie keinen Ehenamen führen, die Verbindung des Kindes zu beiden Elternteilen zum Ausdruck bringen [können]“)²⁷.

Bestimmen die Eltern einen (Geburts-) Doppelnamen nach Satz 1 Nr. 2, werden die für den Doppelnamen herangezogenen Namen gemäß § 1617 Abs. 1 Satz 2 BGB durch einen Bindestrich verbunden (Doppelname mit Bindestrich als Geburtsname) – es sei denn, die Eltern bestimmen mit der Erklärung, dass die Namen nicht durch einen Bindestrich verbunden werden (Doppelname ohne Bindestrich als Geburtsname).

Besteht der Name eines Elternteils, der nach § 1617 Abs. 1 BGB allein oder als einer der Namen eines Doppelnamens zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden soll, aus mehreren Namen (Mehrfachnamen), so gilt gemäß § 1617 Abs. 2 BGB zusätzlich:

- Im Fall des § 1617 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB (Wahl des Familiennamens, den ein Elternteil zur Zeit der Erklärung führt) können anstelle des gesamten Namens auch nur einer (erste Variante) oder einige der Namen (zweite Variante), aus denen der Name besteht, zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden (Nr. 1 – d. h. die Möglichkeiten einer Namensverkürzung können, müssen aber nicht genutzt werden).²⁸

Gestattet ist nur die Neubildung von Doppelnamen, nicht von Mehrfachnamen. Bereits bestehende Mehrfachnamen bleiben erhalten, können aus Vereinfachungsgründen aber auf einen Doppelnamen verkürzt werden.

- Im Fall des § 1617 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB (Wahl eines Doppelnamens) darf nur einer der Namen, aus denen der Name besteht, für die Bildung des Doppelnamens herangezogen werden (Nr. 2 – Beschränkung des neugebildeten Geburtsdoppelnamens auf zwei Namen zwecks Vermeidung weiterer Namensketten,²⁹ keine Dreifach- oder Vierfachgeburtsnamen).

Eine nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärung muss nach § 1617 Abs. 3 BGB öffentlich beglaubigt werden (§ 129 BGB).

Der von den Eltern oder einem Elternteil bestimmte Geburtsname gilt nach § 1617 Abs. 5 BGB auch für ihre weiteren gemeinsamen Kinder.

Beispiel:

Geburtsnamensalternativen eines gemeinsamen sorgeberechtigten Kindes von Maria Müller-Lüdenscheid und Tim Kleine-Werner:

„Müller-Kleine“, „Müller Kleine“, „Kleine-Müller“, „Kleine Müller“, „Müller-Werner“, „Müller Werner“, „Werner-Müller“, „Werner Müller“, „Lüdenscheid-Kleine“, „Lüdenscheid Kleine“, „Kleine-Lüdenscheid“

22 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 44.

23 Wiederum zwecks Vermeidung von Namensketten: RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 44.

24 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 44.

25 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 45.

26 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 47.

27 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 48.

28 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 48.

29 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 49.

„Kleine Lüdenscheid“, „Lüdenscheid-Werner“, „Lüdenscheid Werner“, „Müller-Lüdenscheid“, „Kleine-Werner“, „Müller“, „Lüdenscheid“, „Kleine“ oder „Werner“

b. Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge eines Elternteils

Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so erhält das Kind nach § 1617 a Abs. 1 BGB den Familiennamen, den dieser Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt, als Geburtsnamen.

Besteht der Name des Elternteils, dessen Name nach § 1617 a Abs. 1 BGB der Geburtsname des Kindes geworden ist und dem die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht, aus mehreren (Doppel- oder Mehrfach-) Namen, so kann dieser Elternteil dem Kind gemäß § 1617 a Abs. 2 BGB durch Erklärung gegenüber dem Standesamt nur einen (erste Variante) oder einige der Namen (zweite Variante), aus denen der Name besteht, als Geburtsnamen erteilen. Damit hat ein alleinsorgeberechtigter Elternteil ohne Ehenamen die gleichen Wahlmöglichkeiten wie gemeinsam sorgeberechtigte Eltern ohne Ehenamen.³⁰

Der Elternteil, dessen Name nach § 1617 a Abs. 1 oder 2 BGB der Geburtsname des Kindes geworden ist und dem die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht, kann dem Kind gemäß § 1617 a Abs. 3 Satz 1 BGB durch Erklärung gegenüber dem Standesamt auch den Familiennamen des anderen Elternteils oder einen aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeten (Geburts-) Doppelnamen erteilen. Insoweit gelten nach § 1617 Abs. 3 Satz 2 BGB die Regelungen für bestehende Doppel- oder Mehrfachnamen eines oder beider Elternteile und die Möglichkeit, die zum Geburtsdoppelnamen herangezogenen Namen durch einen Bindestrich zu verbinden (§ 1617 Abs. 1 Satz 2 und § 1617 Abs. 2 BGB), entsprechend.

Die Erteilung des Namens nach § 1617 a Abs. 2 und 3 BGB bedarf, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, gemäß § 1617 a Abs. 4 Satz 1 BGB der Einwilligung des Kindes und in den Fällen des § 1617 a Abs. 3 BGB auch der Einwilligung des anderen Elternteils, es sei denn, dieser ist bereits verstorben. Die Erklärungen müssen nach § 1617 a Abs. 4 Satz 2 BGB öffentlich beglaubigt werden (§ 129 BGB), die Erklärung nach § 1617 a Abs. 2 BGB jedoch nur, wenn sie nach der Beurkundung der Geburt abgegeben wird. Für die Einwilligung des Kindes gilt nach § 1617 a Abs. 4 Satz 3 BGB die Regelung des § 1617 c Abs. 1 Satz 2 BGB entsprechend mit der Folge, dass ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, nach § 1617 c Abs. 1 Satz 2 BGB die Erklärung nur selbst abgeben kann – es bedarf hierzu jedoch der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

c. Name bei nachträglicher gemeinsamer Sorge oder Scheinvaterschaft

Wird eine gemeinsame Sorge der Eltern erst begründet, wenn das Kind bereits einen Geburtsnamen führt, so kann nach § 1617 b Abs. 1 Satz 1 BGB dieser (unter Verzicht auf die frühere Dreimonatsfrist zur Neubestimmung)³¹ nach der Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmt werden. Wird rechtskräftig festgestellt, dass ein Mann, dessen Familienname Geburtsname des Kindes geworden ist, nicht der Vater des Kindes ist (Scheinvaterschaft), so erhält das Kind nach § 1617 b Abs. 2 Satz 1 BGB auf seinen Antrag, oder wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet

hat, bzw. auch auf Antrag des Mannes den Familiennamen, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt, als Geburtsnamen. Der Antrag erfolgt gemäß § 1617 b Abs. 2 Satz 2 BGB durch öffentlich beglaubigte Erklärung (§ 129 BGB) gegenüber dem Standesamt.

Erhält das Kind nach § 1617 b Abs. 2 BGB den Familiennamen der Mutter als Geburtsnamen, so gilt gemäß § 1617 b Abs. 3 BGB die Regelung des § 1617 a Abs. 2 und 4 BGB entsprechend (Möglichkeit einer Namensverkürzung), wenn ihr Name aus mehreren Namen besteht.

d. Namensänderung nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils

Derjenige Elternteil, dessen Name nicht EheName geworden ist, dem die elterliche Sorge für ein Kind nach der Scheidung der Eltern allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil oder nach dem Tod des anderen Elternteils allein zusteht und der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat,³² kann nach § 1617 d Abs. 1 BGB durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Kind einen der folgenden Namen als Geburtsnamen erteilen (Namensangleichung):

- seinen gemäß § 1355 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BGB wieder angenommenen Namen (Nr. 1 – sofern der geschiedene/verwitwete Elternteil sich für eine Rückkehr zu seinem vor der Ehe geführten Namen entschieden hat)³³ oder
- einen aus seinem wieder angenommenen Namen (Nr. 1) und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen gebildeten Doppelnamen (Nr. 2).

„Die Vorschrift befriedigt insbesondere das Bedürfnis minderjähriger Kinder, einem Elternteil, der nach Scheidung oder Tod des Ehegatten den Ehenamen abgelegt und zum Geburtsnamen oder den vor der Ehenamensbestimmung geführten Namen zurückkehrt, auf einfache Weise namensrechtlich folgen zu können“.³⁴

Nach § 1617 d Abs. 1 BGB gelten dabei § 1617 Abs. 1 Satz 2 und § 1617 Abs. 2 BGB (Regelungen zu bestehenden Doppel- und Mehrfachnamen und zum Bindestrich) entsprechend.

Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Erteilung des Geburtsnamens (sowohl im Scheidungs- als auch im Todesfall) nach § 1617 d Abs. 2 Satz 1 BGB seiner Einwilligung, wobei § 1617 c Abs. 1 Satz 2 BGB (Anschlussklärung des Kindes bei Namensänderung der Eltern) entsprechend gilt. Im Fall der Scheidung der Eltern bedarf die Erteilung des Geburtsnamens nach § 1617 d Abs. 2 Satz 2 BGB auch der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt oder diesem Elternteil die elterliche Sorge gemeinsam mit dem den Namen erteilenden Elternteil zusteht. Das Familiengericht kann die Einwilligung

30 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 50.

31 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 50 – Arg.: Anliegen der standesamtlichen Praxis und weitere Liberalisierung.

32 Das Kind muss seinen Lebensmittelpunkt in dieser häuslichen Gemeinschaft haben, was auch bei einer gleichberechtigten Betreuung durch beide Elternteile (sog. paritätisches Wechselmodell) angenommen werden kann: RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 52, wobei sich dann die Bildung eines Doppelnamens nach Nr. 2 anbietet, S. 52 f.

33 Wobei im Falle des § 1355 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BGB (Doppelname) eine partielle Namensverbundenheit zum Kind bestehen bleibt, weshalb eine Änderung des Kindesnamens mit dem Ziel der vollständigen Namensgleichheit mit dem Elternteil, in dessen Haushalt es lebt, nicht erforderlich ist: RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 53.

34 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 52.

des anderen Elternteils gemäß § 1617 d Abs. 2 Satz 3 BGB ersetzen, wenn die Erteilung dem Wohl des Kindes dient.³⁵

Ein volljähriges Kind, dessen einer Elternteil nach Scheidung der Eltern oder Tod des anderen Elternteils einen früheren Namen wieder angenommen hat (vgl. § 1355 Abs. 5 Satz 2 BGB), kann nach § 1617 d Abs. 3 Satz 1 BGB durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen Geburtsnamen neu bestimmen, indem es sich der Namensänderung dieses Elternteils anschließt (Nr. 1) oder aus seinem bisherigen Geburtsnamen und dem von diesem Elternteil wieder angenommenen Familiennamen einen Doppelnamen bildet (Nr. 2).

Die Neubestimmung des Geburtsnamens bedarf nach § 1617 d Abs. 3 Satz 2 BGB der Einwilligung dieses Elternteils, wobei § 1617 c Abs. 3 BGB entsprechend gilt.

Die Erklärungen müssen nach § 1617 d Abs. 4 BGB öffentlich beglaubigt werden (§ 129 BGB).

Beispiel:

Peter Rot und Maria Blau heiraten. Familienname: „Rot“. Ihr gemeinsames Kind Martin erhält auch den Geburtsnamen „Rot“. Die Ehe wird geschieden. Maria erklärt gegenüber dem Standesamt wieder den Namen „Blau“ zu führen. Das Sorgerecht steht Maria allein oder Peter mit Maria gemeinsam zu. Martin lebt in Marias Haushalt.

Maria kann die Namensänderung für Martin durch Erklärung gegenüber dem Standesamt erklären, da sie die elterliche Sorge hat und Martin in ihrem Haushalt lebt. Hat Martin das fünfte Lebensjahr vollendet, ist auch seine Einwilligung für die Namensänderung erforderlich. Willigt Martin nicht ein, kann die fehlende Einwilligung durch das Familiengericht ersetzt werden, wenn dies dem Kindeswohl dient. Ist Martin volljährig, kann er sich selbst der Namensänderung seines Elternteils anschließen, bedarf hierzu aber der Zustimmung des Elternteils, dessen Familiennamen er neu wählt.

e. Rückbenennung nach Einbenennung

aa. Einbenennung

Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist (Stiefelternnteil), können mit dem Ziel, dieses namentlich in die Familie des Stiefelternnteils zu integrieren,³⁶ dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt nach § 1617 e Abs. 1 BGB einen der folgenden Namen als Geburtsnamen erteilen (Legaldefinition der **Einbenennung**): ihren Ehenamen (Nr. 1) oder (neu) einen aus ihrem Ehenamen und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen gebildeten Geburtsdoppelnamen (Nr. 2).

Der Grundsatz der Namenskontinuität tritt hinter das Ziel einer Integration des Kindes in die Stieffamilie zurück.³⁷

Im Fall der Wahl eines Doppelnamens (Nr. 2) gelten gemäß § 1617 e Abs. 1 Satz 2 BGB die Regelungen über bestehende mehrgliedrige Namen, ohne die Möglichkeit einer Verkürzung des Namens, und die Bindestrichoption in § 1617 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 2 BGB entsprechend.

Die Einbenennung bedarf nach § 1617 e Abs. 2 Satz 1 BGB der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt oder diesem Elternteil die elterliche Sorge gemeinsam mit dem einbenennenden Elternteil zusteht. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils gemäß § 1617 e Abs. 2 Satz 2 BGB ersetzen, wenn die Einbenennung dem „Wohl des Kindes“ dient.³⁸ Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Einbenennung nach § 1617 e Abs. 2 Satz 3 BGB auch seiner Einwilligung, um die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem und verantwortungsvollem Handeln zu berücksichtigen.³⁹

Ein volljähriges Kind kann sich, auch wenn es nicht mehr im gemeinsamen Haushalt eines Elternteils und des Ehegatten dieses Elternteils lebt, mit deren Einwilligung nach § 1617 e Abs. 3 BGB durch Erklärung gegenüber dem Standesamt selbst einbenennen.

bb. Rückbenennung

Wird die Ehe zwischen dem Elternteil und seinem Ehegatten, der nicht Elternteil des Kindes ist, aufgelöst oder scheidet das Kind aus dem gemeinsamen Haushalt aus, so kann nach § 1617 e Abs. 4 BGB die Einbenennung durch Erklärung jedes Elternteils, dem die elterliche Sorge für das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht (Nr. 1), oder durch das Kind selbst, sobald es volljährig ist (Nr. 2), gegenüber dem Standesamt rückgängig gemacht werden (Legaldefinition der **Rückbenennung**).⁴⁰

cc. Verfahren

Die Erklärungen – Einbenennung wie Rückbenennung – müssen nach § 1617 e Abs. 5 BGB öffentlich beglaubigt werden (§ 129 BGB). Bei mehrfachen Einbenennungen kann das Kind schrittweise zum gewünschten Geburtsnamen zurückkehren.⁴¹ Ein bislang noch nicht geführter Geburtsname kann jedoch nicht bestimmt werden (keine weitere Namenswahlmöglichkeit).⁴²

Beispiel:

Anna Maier heiratet Fritz Müller und nimmt dessen Familiennamen an. Auch Annas Kind aus früherer Ehe – Lukas – erhält im Wege der Einbenennung den Namen „Müller“. Die Ehe wird geschieden. Und Anna nimmt wieder ihren früheren Namen „Maier“ an. Lukas möchte nun

35 Die Änderung dient dem Kindeswohl, wenn das Interesse des Kindes an der Namensänderung das Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Namens überwiegt: Die Kontinuität der Namensführung liegt grundsätzlich im Interesse des Kindes und darf daher nicht allein aus der Perspektive der aktuellen familiären Situation beurteilt werden. Insbesondere bei älteren Kindern soll dem Willen des Kindes und der dahinterstehenden Motivation ein entscheidendes Gewicht zukommen. Zu berücksichtigen ist auch, ob als Alternative zur Erteilung eines neuen Namens nicht die Bildung eines Doppelnamens in Betracht kommt: RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 54.

36 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 54.

37 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 56.

38 Eine Einbenennung kann nur dann als für das Kindeswohl erforderlich angesehen werden, wenn andernfalls schwerwiegende Nachteile für das Kind zu befürchten sind oder die Einbenennung zumindest einen so erheblichen Vorteil für das Kind darstellt, dass ein sich verständig um sein Kind sorgender Elternteil auf die Erhaltung des Namensbandes nicht bestehen würde (BGH, Beschl. v. 25. Januar 2023 – XII ZB 29/20, NJW 2023, 1215 m. Anm. *Löhnig*). Die Einbenennung dient dem Kindeswohl, wenn das Interesse des Kindes an der Namensänderung das Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Namens überwiegt, wobei wie bislang zu berücksichtigen ist, dass die Kontinuität der Namensführung grundsätzlich im Interesse des Kindes liegt und daher nicht allein aus der Perspektive der aktuellen familiären Situation beurteilt werden darf. Zu berücksichtigen ist auch, ob als Alternative zur Erteilung eines neuen Namens die Bildung eines Doppelnamens in Betracht kommt, RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 55f.

39 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 55: Eine Einbenennung gegen den Willen eines Elternteils nur zu erlauben, wenn ansonsten schwerwiegende Nachteile für das Kind zu befürchten wären, verhindert insbesondere bei Jugendlichen, dass ihr Wille entsprechend berücksichtigt wird.

40 Das Kind soll nicht länger an den Namen gebunden sein, den es im Rahmen der Einbenennung nach § 1617 e Abs. 1 BGB mit dem Ziel der Namensintegration in die Stieffamilie erhalten hat (Rückkehr zum Geburtsnamen, den das Kind vor der Einbenennung geführt hat): RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 56.

41 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 56.

42 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 56.

den Namen des früheren Stiefelternteils („Müller“) ablegen und wieder „Maier“ heißen.

Erstmalige Regelung der Rückbenennung von einbenannten Kindern in § 1617 e BGB: Rückgängigmachung der Einbenennung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt. Ist Lukas minderjährig, kann Anna die Erklärung abgeben, wenn ihr die elterliche Sorge für das Kind zusteht. Lukas muss in die Namensänderung einwilligen, wenn er das fünfte Lebensjahr vollendet hat.

Alternative bei der Einbenennung:

Lukas hatte bei erneuter Eheschließung seiner Mutter auch eine bereits volljährige Schwester Ute.

Auch Ute kann – obgleich volljährig – mit Einwilligung ihrer Mutter und ihres Stiefvaters durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Familiennamen „Müller“ oder einen Doppelnamen aus ihrem bisherigen Geburtsnamen und dem Familiennamen (mit und ohne Bindestrich) erhalten (vgl. § 1617 e Abs. 3 BGB).

4. Namenstraditionen nationaler Minderheiten und anderer Bevölkerungsgruppen

a. Geschlechtsangepasste Form des Geburtsnamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen

Der Geburtsname eines Kindes kann zur Förderung der integrativen und identifikationsstiftenden Wirkung des Namens⁴³ durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinem Geschlecht nach § 1617 f Abs. 1 BGB angepasst werden (etwa durch Anhängen einer spezifischen Endung oder durch Bildung einer femininen Wortform, sog. *Femininmovie-rung*)⁴⁴, wenn

- die Form der sorbischen Tradition entspricht und das Kind dem sorbischen Volk angehört (Nr. 1),
- die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Herkunft des Kindes entspricht (Nr. 2, Personen mit Migrationshintergrund)⁴⁵ oder
- die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Name traditionell aus dem dortigen (z.B. slawischen) Sprachraum stammt (Nr. 3).

Die Regelung berücksichtigt in Ergänzung zu § 1355 b BGB insbesondere den besonderen Schutz, den Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die dem sorbischen Volk und damit einer der vier in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten⁴⁶ angehören, aufgrund des Rahmenabkommens zum Schutz nationaler Minderheiten vom 11. Mai 1995 genießen⁴⁷.

Die Erklärung kann nach § 1617 f Abs. 2 Satz 1 BGB jeder Elternteil abgeben, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht (gemeinsame Elternverantwortung). Die Anpassung des Geburtsnamens bedarf gemäß § 1617 f Abs. 2 Satz 2 BGB der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt oder diesem Elternteil die elterliche Sorge gemeinsam mit dem erklärenden Elternteil zusteht. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils nach § 1617 f Abs. 2 Satz 3 BGB ersetzen, wenn die Anpassung dem Wohl des Kindes dient. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich lediglich um die Anpassung eines Namens handelt und somit die Namenskontinuität zu einem geringeren Maße beeinträchtigt ist. Dies kann insbesondere in einer räumlichen oder kulturellen Umgebung der Fall sein, in der die Führung geschlechtsangepasster Familiennamen üblich ist, da dann ein nicht dem Geschlechtseintrag des Kindes entsprechender Familienname zur Ausgrenzung und Diskriminierung führen kann.⁴⁸

Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Anpassung mit zunehmender Reife des Kindes nach § 1617 f Abs. 2 Satz 4 BGB auch dessen Einwilligung, wobei § 1617 c Abs. 1 Satz 2 BGB entsprechende Anwendung findet. Ist das Kind volljährig, so kann es die Erklärung gemäß § 1617 f Abs. 3 Satz 1 BGB selbst abgeben. Eine unverheiratete volljährige Frau, die dem sorbischen Volk angehört, kann nach § 1617 f Abs. 3 Satz 2 BGB eine Form des Geburtsnamens wählen oder zu einer solchen wechseln, die nach der sorbischen Tradition verheirateten Frauen vorbehalten ist (Wechsel zwischen verschiedenen Formen geschlechtsangepasster Namen).⁴⁹ In den Fällen des § 1617 f Abs. 1 Nr. 2 und 3 BGB kann auch das volljährige Kind zu einer anderen Form des Geburtsnamens wechseln, wenn dies in der Rechtsordnung des anderen Staates vorgesehen ist (so § 1617 f Abs. 3 Satz 3 BGB).

Die Erklärung kann gemäß § 1617 f Abs. 4 BGB (bei Unzufriedenheit) gegenüber dem Standesamt auch widerrufen werden (Abwendung von der namensrechtlichen Tradition und neue Namensführung nach der Tradition der deutschen Mehrheitsgesellschaft).⁵⁰ Für minderjährige Kinder gilt § 1617 f Abs. 2 BGB entsprechend (erforderliche Einwilligung des Kindes und des anderen Elternteils). Ist das minderjährige Kind volljährig geworden, so tritt sein Widerruf an die Stelle des Widerrufs des Sorgeberechtigten. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nicht mehr zulässig. Ein Widerruf sperrt jedoch nur die widerrufende Person selbst. Im Fall des Widerrufs durch einen sorgeberechtigten Elternteil kann keine erneute Erklärung abgegeben werden. Das volljährige Kind ist (durch den Widerruf seiner Eltern) nicht gehindert, selbst die Geschlechtsanpassung seines Geburtsnamens zu erklären.

Nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärungen müssen nach § 1617 f Abs. 5 BGB öffentlich beglaubigt werden (§ 129 BGB).

Beispiel:

Beno Kral heiratet Madlena Konzack. Das Ehepaar wählt den Familiennamen des Mannes („Kral“) zum Ehenamen. Madlena möchte – sorbischer Tradition entsprechend – den Familiennamen in der geschlechtsangepassten Form „Kralowa“ führen.

Madlena kann bei sorbischer Volkszugehörigkeit durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass sie den Familiennamen in der geschlechtsangepassten Form „Kralowa“ führt, was ins Personenstandsregister eingetragen wird. Ehename bleibt der von beiden Ehegatten bestimmte gemeinsame Name „Kral“.

b. Geburtsname nach friesischer Tradition

Abweichend von § 1616 und ergänzend zu den in den §§ 1617 bis 1617 b BGB genannten Möglichkeiten kann zum Geburtsnamen eines minderjährigen Kindes, das der friesischen Volksgruppe angehört, nach § 1617 g Abs. 1 BGB bestimmt werden:

- ein gemäß der friesischen Tradition von einem Vornamen eines Elternteils abgeleiteter (Geburts-) Name (patrony-

43 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 57.

44 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 57: Damit wir dem Bedürfnis von Personen aus Kulturkreisen Rechnung getragen, in denen Familiennamen nach dem Geschlecht gewandelt werden, und die diesen Teil ihres kulturellen Erbes fortführen wollen.

45 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 58.

46 Sorben, Friesen, Dänen sowie Sinti und Roma.

47 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 58.

48 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 59.

49 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 60.

50 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 58.

mische oder matronymische Namensgestaltung, wobei ausschließlich patronymisch oder matronymisch gebildete Doppel- und Mehrfachnamen nicht möglich sind, Nr. 1).⁵¹ Oder

- ein nicht durch Bindestrich verbundener Doppelname, der sich aus einem Namen nach Nr. 1 (Patronym oder Matronym) und dem Familiennamen eines Elternteils zusammensetzt (voran- oder nachgestellt, Nr. 2).

Im Fall des § 1616 BGB (Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen) können die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder der alleinsorgeberechtigte Elternteil nach § 1617g Abs. 2 BGB den Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich zu beglaubigen ist (§ 129 BGB), neu bestimmen. Die Bestimmung des Geburtsnamens durch einen Elternteil bedarf (wegen der bestehenden namensrechtlichen Verbundenheit) der Einwilligung des anderen Elternteils. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Bestimmung auch seiner Einwilligung. Eine gerichtliche Ersetzungsmöglichkeit besteht nicht, da es nicht lediglich um eine moderate Namensanpassung, sondern um die Ersetzung eines Familiennamens durch einen – patro- oder matronymisch gebildeten – anderen Namens bzw. um die Bildung eines neuen Doppelnamens geht. Da „das Kind bereits einen Geburtsnamen trägt, der auf der gemeinsamen Entscheidung der Eltern für einen Ehenamen beruht, wird von ihnen grundsätzlich verlangt werden können, dass eine Abänderung des Geburtsnamens ihres Kindes ebenfalls einvernehmlich erfolgt. Insofern ist auch das Persönlichkeitsrecht jedes Elternteils am eigenen Namen zu berücksichtigen, sodass etwa der Vorname des Vaters nicht gegen seinen Willen als Patronym zum Geburtsnamen des Kindes werden sollte“.⁵²

Der nach § 1617a Abs. 4 BGB erforderlichen Einwilligung des anderen Elternteils bedarf es gemäß § 1617g Abs. 3 BGB auch dann, wenn das Kind einen Namen erhalten soll, der sich von einem Vornamen dieses Elternteils ableitet. § 1617b Abs. 2 BGB (Ableitung des Geburtsnamens vom Vornamen des Scheinvaters) gilt auch, wenn ein von einem Vornamen dieses Mannes abgeleiteter Name Geburtsname des Kindes geworden ist.

Ändert sich der Vorname des Elternteils, von dem der Geburtsname des Kindes abgeleitet wurde, erstreckt sich dies gemäß § 1617g Abs. 4 BGB entsprechend § 1617c Abs. 1 BGB auf den Geburtsnamen des Kindes. Für die Änderung einer geschlechtsspezifischen Endung des Geburtsnamens des Kindes gilt nach § 1617g Abs. 5 BGB die Regelung des § 1617f BGB entsprechend.

Beispiel:

Der Nordfriesen Jan Jacobsen und seine Frau Maren Jacobsen möchten ihrem Sohn nach friesischer Tradition den vom Vornamen des Vaters abgeleiteten Geburtsnamen „Jansen“ erteilen.

Die Eheleute Jacobsen können ihrem Sohn den Familiennamen „Jansen“ erteilen (Patronym). Ebenso möglich wäre der vom mütterlichen Vornamen abgeleitete Familienname „Marensen“ (Matronym).

c. Geburtsname nach dänischer Tradition

Abweichend von § 1616 und ergänzend zu den in den §§ 1617 bis 1617b BGB genannten Möglichkeiten kann nach § 1617h Abs. 1 BGB zum Geburtsnamen eines minderjährigen Kindes, das der dänischen Minderheit angehört, ein nicht durch Bindestrich verbundener Doppelname bestimmt werden, der sich zusammensetzt aus

- dem Familiennamen eines nahen Angehörigen (insbesondere der Großeltern oder eines Paten) an erster Stelle des Doppelnamens (Nr. 1) und
- dem Familiennamen eines Elternteils an zweiter Stelle des Doppelnamens (Nr. 2).

Für bestehende Doppel- oder Mehrfachnamen des Elternteils oder des nahen Angehörigen gilt § 1617 Abs. 2 Nr. 2 BGB (Beschränkung auf zwei Einzelnamen) entsprechend.

Im Fall des § 1616 BGB (Ehename der Eltern als Geburtsname) können die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder der alleinsorgeberechtigte Elternteil nach § 1617h Abs. 2 BGB dem Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich zu beglaubigen ist (§ 129 BGB), den Familiennamen eines nahen Angehörigen voranstellen (und so einen Doppelnamen bilden, was der dänischen Tradition des Doppelnamens entspricht).⁵³

Die Bestimmung eines Familiennamens eines nahen Angehörigen an erster Stelle eines nach dänischer Tradition gebildeten Geburtsdoppelnamens eines Kindes und die Voranstellung bedürfen nach § 1617h Abs. 3 BGB der Einwilligung des nahen Angehörigen (Schutz des Namensgebers vor ungewollten namensrechtlichen Veränderungen),⁵⁴ es sei denn, dieser ist bereits verstorben. Die Einwilligung ist gegenüber dem Standesamt zu erklären und muss öffentlich beglaubigt werden (§ 129 BGB).

Beispiel:

Ida Hansen gehört der dänischen Minderheit in Südschleswig an und möchte ihrer Tochter als ersten Teil eines Geburtsdoppelnamens den Familiennamen des verstorbenen Großvaters („Olsen“) erteilen.

Um die dänische Tradition der Mittelnamen zu verwirklichen, können Angehörige der dänischen Minderheit ihren Kindern auch Geburtsdoppelnamen (ohne Bindestrich) erteilen, deren erster Teil der Name eines nahen Angehörigen ist: „Olsen Hansen“.

5. Neubestimmung des Familiennamens durch volljährige Personen

Schon die §§ 1617c (Anschluss an eine Namensänderung), 1617e Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (Rückbenennung), 1617f Abs. 3 (Geschlechtsanpassung des Geburtsnamens) und 1767 Abs. 3 BGB (Sonderregelung für volljährig Adoptierte) ermöglichen es Personen ihren Geburtsnamen in bestimmten Fallkonstellationen nach bürgerlichem Recht zu ändern.

Darüber hinaus kann nach § 1617i Abs. 1 BGB jede volljährige Person in Stärkung der Autonomie des Namensträgers⁵⁵ den Geburtsnamen, den sie als Minderjährige erworben hat, einmalig wie folgt neu bestimmen (und damit die von ihren Eltern getroffene namenstechnische Entscheidung an die tat-

51 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 61: Patronymie und Matronymie werden aus nur einem Vornamen nur eines Elternteils gebildet, indem eine Genitivendung angefügt wird.

52 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 62.

53 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 63: Allerdings bleibt es auch für Angehörige der dänischen Minderheit dabei, dass der Name nur gemäß der Namensstruktur deutschen Rechts gebildet werden kann, nach der der Name sich aus einem oder mehreren Vornamen und einem Familiennamen zusammensetzt. Neben Vor- und Familiennamen soll es auch künftig keinen eigenständigen Mittelnamen geben, der sich nicht in diese Struktur einfügt. Wird ein Mittelname gewünscht, kann dieser nur entweder (wie schon derzeit möglich) als zweiter Vorname oder als erster Familienname eines Doppelnamens erteilt werden.

54 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 63.

55 RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 4 und 60: Was der wachsenden Bedeutung des Namens für die Identität und Selbstdarstellung einer Person Rechnung trägt.

sächlichen familiären Bedingungen, die Lebensrealität, anpassen)⁵⁶:

- wenn ihr Geburtsname aus mehreren Namen besteht: indem sie nur einen oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zu ihrem Geburtsnamen bestimmt (Namensverkürzung, Nr. 1),
- wenn sie den Familiennamen nur eines Elternteils als Geburtsnamen erhalten hat (Nr. 2): indem sie
 - diesen durch den Familiennamen des anderen Elternteils ersetzt (Wechsel vom Namen des Kindes des einen Elternteils zu dem des anderen, Buchst. a) oder
 - diesem den Familiennamen des anderen Elternteils voranstellt oder anfügt (nachträgliche Bildung eines Doppelnamens, der die Verbindung zu beiden Elternteilen zum Ausdruck bringt, Buchst. b).

Die Neubestimmung bedarf zwecks Wahrung des Persönlichkeitsrechts⁵⁷ der Einwilligung desjenigen Elternteils, dessen Name zum neuen Geburtsnamen bestimmt oder dem bisherigen Geburtsnamen vorangestellt oder angefügt wird, es sei denn, der Elternteil ist bereits verstorben.

Gehört eine volljährige Person der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit an und hat sie einen Geburtsnamen nach § 1617g oder § 1617h BGB erhalten, so gelten für die Neubestimmung des Geburtsnamens gemäß § 1617i Abs. 3 BGB die genannten Vorgaben sinngemäß. Hat eine volljährige Person, die der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit angehört, keinen Geburtsnamen nach § 1617g oder § 1617h BGB erhalten, so kann sie ihren Geburtsnamen entsprechend diesen Vorschriften einmalig neu bestimmen.

Hinsichtlich der wählbaren Namen ist nach § 1617i Abs. 3 BGB auf den Zeitpunkt der Geburt oder der Annahme als Kind abzustellen. An zwischenzeitlich erfolgten Namensänderungen der Eltern kann das Kind nach § 1617c Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BGB teilnehmen.

Führt eine volljährige Person einen Doppelnamen, so kann sie außer in den Fällen einer Neubestimmung des Geburtsnamens nach friesischer oder dänischer Tradition nach § 1617i Abs. 4 BGB jederzeit bestimmen, dass ein vorhandener Bindestrich wegfällt (Nr. 1) oder ein Bindestrich hinzugefügt wird, wenn der Doppelname ohne einen Bindestrich gebildet wurde (Nr. 2). Ehegatten, die einen Ehenamen führen, können diese Erklärung aber nur gemeinsam abgeben.

Die Erklärungen sind nach § 1617i Abs. 5 BGB gegenüber dem Standesamt abzugeben und öffentlich zu beglaubigen (§ 129 BGB).

Beispiel:

Die 21jährige Maria Wels, Tochter von Anna Wels und Franz Mayer, möchte den Familiennamen „Mayer“ annehmen, da sie zu Franz eine engere Beziehung als zu Anna hat.

§ 1617i BGB gestattet volljährigen Personen, die den Familiennamen nur eines Elternteils als Geburtsnamen erhalten haben, einmal ihren Geburtsnamen innerhalb bestimmter Grenzen neu zu bestimmen.

Maria kann mit Einwilligung von Franz – sofern dieser bereits verstorben ist, auch ohne Einwilligung – durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dessen Familienname „Mayer“ annehmen. Sie könnte auch den Doppelnamen „Wels Mayer“ bzw. „Wels-Mayer“ annehmen.

6. Namensführung bei der Erwachsenenadoption

Im Rahmen der Erwachsenenadoption wird die Möglichkeit eröffnet, dass eine als Volljähriger angenommene Person ihren bisherigen Namen beibehalten oder einen Doppelnamen aus diesem und dem Namen der annehmenden Person bilden kann (§ 1767 Abs. 3 BGB): Der Angenommene erhält nicht den Familiennamen des Annehmenden, wenn er der Namensänderung widerspricht, wobei zusätzlich die Möglichkeit besteht, einen aus dem bisherigen Familiennamen des Angenommenen und dem Familiennamen des Annehmenden gebildeten Doppelnamen zum Geburtsnamen zu bestimmen.

Beispiel:

Frau Müller adoptiert den volljährigen Fritz Maier, der gerne seinen bisherigen Namen „Maier“ beibehalten möchte.

Es besteht kein Zwang mehr zur Namensänderung nach einer Erwachsenenadoption. Fritz Maier kann seinen bisherigen Namen beibehalten, wenn er vor der Annahme als Kind der Namensänderung widerspricht (§ 1767 Abs. 3 Nr. 1 BGB). Widerspricht er nicht, erhält er den Familiennamen „Müller“. Fritz kann auch – wie bisher – seinem neuen Familiennamen („Müller“) den bisherigen Familiennamen („Maier“) voranstellen oder anfügen. D. h. es bestehen nach § 1767 Abs. 3 BGB drei Namensoptionen:

- Beibehaltung des bisherigen Familiennamens
- Übernahme des Namens der annehmenden Person
- Kombination aus bisher geführtem Namen und dem Namen der annehmenden Person

Bei der **Minderjährigenadoption** bleibt es hingegen bei der bisherigen Rechtslage. Das Kind erhält nach § 1757 Abs. 1 BGB als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden.

7. Internationales Privatrecht und intertemporales Recht

Art. 10 EGBGB (Name) hat eine Neufassung in Bezug an die Anknüpfung (gewöhnlicher Aufenthalt in Abs. 1) und die Rechtswahl für den Familiennamen (in Abs. 2) erhalten. Zur Namenswahl wurde auch Art. 48 EGBGB neu geregelt. In Art. 229 § 67 EGBGB findet sich die Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts.

⁵⁶ RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 64.

⁵⁷ RegE, BT-Dr. 20/9041, S. 65.